



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Wiesloch

Besuch vom 12. Juli 2022

Az.: 233-BW/3/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung	3
II	Belegungssituation.....	4
1	Grundsatz der Einzelunterbringung	4
2	Überbelegung.....	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
IV	Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen.....	5
V	Spione in den Bädern	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 12. Juli 2022 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Wiesloch. Die Klinik hat eine Belegungsfähigkeit von 218 Planbetten. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort 252 weibliche und männliche untergebrachte Personen (zzgl. 36 Probebewohnerinnen und -bewohner) untergebracht, somit lag eine Überbelegung vor.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 11. Juli 2022 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte die Stationen im Sicherheitsbereich 13 und 14, die Aufnahmestation 11 sowie die Station 5 im geschlossenen Reha-Bereich.

Im Verlauf des Besuchs führte die Delegation vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Personen, einem Mitglied der Personalvertretung und dem Klinikseelsorger. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während der gesamten Dauer des Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Delegation erhielt zu Beginn ihres Besuchs umfangreiche Portfolios mit Tabellen und Zahlen rund um die forensische Klinik in Wiesloch. Eine separate Dokumentation kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen und Transparenz in Bezug auf Maßnahmen herstellen kann, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Es wird begrüßt, dass die Kriseninterventionsräume (KIR) mit Möbeln aus Schaumstoff sowie hohen Matratzen ausgestattet sind, welche es den untergebrachten Personen ermöglichen, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Zudem besitzen die KIR Uhren sowie Medienwände (auf der Station 05), die zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen können.

Positiv hervorzuheben ist zudem der respektvolle Umgang mit den untergebrachten Personen, die von den Mitarbeitenden grundsätzlich gesiezt werden. Daneben scheint das Klinikpersonal trotz der hohen Belegung zu den untergebrachten Personen einen vertrauten Umgang zu pflegen.

Zudem hat die Klinik mit dem Anlegen eines Patientengartens und eines forensischen Bauernhofs aus Sicht der Delegation innovative Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Die Nationale Stelle befürwortet dies, da die Bewegung an der frischen Luft einen eigenen Gesundheitswert besitzt, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung¹

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass sich mehrere untergebrachte Personen seit Monaten oder sogar Jahren in Absonderung befinden. Diese haben keinen Zugang zur Gemeinschaft und verweilen teilweise 23 Stunden am Tag isoliert in einem Untergebrachtenzimmer oder einem Kriseninterventionsraum.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Klinik sich mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Allerdings bestehen Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Monate oder Jahre verhältnismäßig sein kann. So können sich unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“²

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird.³

¹ Aus der Dokumentation der Klinik wird ersichtlich, dass seit Januar 2020 monatlich mindestens 55 Isolierungen angeordnet wurden. Die durchschnittliche Isolierungsdauer im Monat pro Person seit Januar 2020 liegt bei rund 318 Stunden. Dies entspricht einer Dauer von rund 13 Tagen monatlich.

² BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

³ Analog sei in diesem Rahmen auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.

Regelmäßige Behandlungs- und Gesprächsangebote mit dem Ziel, die Absonderung zu beenden, sollen den untergebrachten Personen unterbreitet und die Angebote sollen dokumentiert werden.

II Belegungssituation

1 Grundsatz der Einzelunterbringung

§ 33 Abs. 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg legt fest: „Die Gestaltung des Vollzugs hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen“. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist.⁴

Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen. Im Rahmen von Umbauten sollen auch die bestehenden Zimmer generell für eine geringere Anzahl an untergebrachten Personen ausgerichtet werden.

Im Abschlussgespräch berichtete die Klinikleitung diesbezüglich, dass entsprechende Erweiterungsbauten geplant seien. Im Oktober 2022 werde eine neue Station mit 24 Betten fertiggestellt. Bis Ende 2023 sollen zudem drei weitere Stationen mit insgesamt 54 zusätzlichen Betten fertiggestellt werden.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung über die in dieser Angelegenheit erreichten Fortschritte.

2 Überbelegung

Bei einer Kapazität von 218 Personen ist die Klinik mit 252 untergebrachten Personen massiv überbelegt.

Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

Konkret führt die aktuelle Überbelegung zu verschiedenen problematischen Situationen.

genannt.): Diese untersagen eine über mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage andauernde Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt (Regel 44).

⁴ So legt § 7 Abs. 3 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug, Buch 1 in Baden-Württemberg fest: „Bei Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, ist im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen.“

Die Einrichtung besitzt 23 Dreibett-, fünf Vierbett- und ein Fünfbettzimmer. Alle Räume waren zum Besuchszeitpunkt vollständig belegt.

Die Reduzierung an persönlichem Raum aufgrund der Mehrfachbelegung der Zimmer führte in einigen Fällen bei den Betroffenen zu Beeinträchtigungen, wie z.B. mangelnder Privatsphäre oder der Platzierung der Schränke auf den Fluren.

Stress und Streitsituationen können dadurch vorkommen und die Möglichkeit eines Rückzugs zur Deeskalation bestünde nicht. Auch die medizinische und therapeutische Behandlung werden dadurch erschwert und der angestrebte Behandlungserfolg verzögert.

Die Nationale Stelle empfiehlt, von einer Belegung mit drei oder mehr Personen abzusehen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass bei der Neuaufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen wird.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁵

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung im Einzelfall entschieden werden muss.

IV Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen

Die Kameras in den besuchten Kriseninterventionsräumen besaßen keine Verpixelung des Toilettenbereichs.

Die Beobachtung einer untergebrachten Person während deren Benutzung der Toilette stellt einen schweren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar. Durch das Nutzen einer Verpixelung kann dieser minimiert werden.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im

⁵ BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

V Spione in den Bädern

Auf der Aufnahmestation II sind Spione in den Wänden der Sanitärräume der Untergebrachtenzimmer verbaut. Diese sind für das Personal von außen einsehbar, ohne dass die Nutzung des Spions für die betroffene Person ersichtlich ist.

Die Beobachtung einer untergebrachten Person während deren Benutzung der Toilette oder des Bades stellt einen schweren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar.

Die Verhältnismäßigkeit einer durchgehenden Überwachung mittels Spione erachtet die Nationale Stelle als fragwürdig. Zum einen besteht für diese Maßnahme keine Notwendigkeit, da die Klinik über mehrere kameraüberwachte Räume verfügt. Zum anderen lässt sich durch die Spione nichts erkennen, wenn im Bad das Licht nicht brennt; ein möglicher Suizidversuch bei ausgeschaltetem Badezimmerlicht wäre also nicht einsehbar.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Spione aus den Bädern zu entfernen bzw. abzumontieren. Solange die Türspione vorhanden sind, sollte sichergestellt werden, dass diese abgeklebt sind.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. November 2022